

nach Braunschweig und wohl auch frühere außerordentliche Delegiertenversammlungen nicht von dem Verbandsvorstand ohne weiteres ausgeschrieben worden sind, sondern immer erst nach vorheriger Anfrage bei den Vereinen: Haltet Ihr bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine außerordentliche Delegiertenversammlung für wünschenswert oder nicht? Wenn dem Verbandsvorstand daraus klar geworden ist, daß eine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfinden soll, so darf diese später meiner Ansicht nach nicht davon abhängig gemacht werden, ob so und so viel Vereine sie besuchen oder nicht.

Herr Fuendeling: Die Delegierten von Hannover-Braunschweig sind auch einverstanden, wenn der zweite Absatz des § 12 ganz wegfällt.

Abstimmung: Der § 12 wird unter Streichung des zweiten Absatzes von »Soll« bis »Verbandsvorstand« mit großer Mehrheit angenommen.

Herr Pape: Eine redaktionelle Bemerkung noch. Es heißt, daß die Abstimmung mit Stimmenmehrheit geschehen soll. Dagegen ist in einem anderen Paragraph eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Es wird sich also der redaktionelle Zusatz empfehlen: »sofern nicht für besondere Fälle eine Aenderung der Abstimmung vorgeschrieben ist.«

Vorsitzender: Ich glaube, wir können diesem Antrag des Herrn Pape ohne weiteres zustimmen.

(Zustimmung.)

### § 13.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem Kassenwart.

Herr Bonz: Ich bitte, daß der Verbandsvorstand sich äußert, wie er sich zu dieser Frage stellt.

Vorsitzender: Im allgemeinen glaube ich sagen zu dürfen, daß sich die Dreizahl der Vorstandsmitglieder bewährt hat, und daß ein fünfgliedriger Vorstand namentlich in Rücksicht darauf viel schwerer arbeitet, als er vielleicht nicht in einer Stadt zusammengefunden werden kann und also eine räumliche Zersplitterung eintreten müßte. Aber ich weiß, daß von verschiedenen Seiten eine Verstärkung gewünscht wird.

Herr Werlich: Ich habe immer die Erfahrung gemacht, und diese ist nicht von gestern, daß ein mehrköpfiger Vorstand nicht mehr leisten kann, als ein aus möglichst wenig Mitgliedern zusammengesetzter. Wer macht denn die Sache? Im allgemeinen ist es immer eine, höchstens zwei oder drei Personen. Wenn man von Krankheit, Reisen u. s. w. absieht, so wird der vierte und fünfte häufig nicht auf dem Laufenden sein und unter Umständen die Einheitlichkeit der Leitung verloren gehen. Einen großen Nutzen kann ich in der Vermehrung der Kopfzahl des Vorstandes nicht erblicken.

Herr Heinze: Ich muß bedauern, daß die Motive zu dem Eisenacher Entwurf Ihnen nicht zugegangen sind, die auch diese Frage beleuchteten. Es heißt da: die beantragte Vergrößerung des Vorstandes von drei auf fünf Mitglieder bezweckt lediglich die Heranziehung von noch zwei tüchtigen Mitgliedern, die ohne Belastung durch regelmäßige Arbeiten in der Behandlung und Durchführung besonders wichtiger Angelegenheiten eintreten und dem geschäftsführenden Vorstand helfen sollen. Durch diese Vergrößerung der Mitgliederzahl des Vorstandes dürfte auch jede Entscheidung in hervorragenden Fragen besser getroffen werden können — namentlich dann, wenn die Wahl des Vorstandes von örtlicher Einschränkung mehr befreit wird als seither.

Ich gestatte mir, dem noch einige Worte hinzuzufügen. Es ist ganz gewiß richtig, daß, wenn in verschiedenen

Städten — verschiedenen, möglichst weit von einander entfernt gelegenen Orten — Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes walten, daß dann die verschiedenen Meinungen, Strömungen und Wünsche in ganz anderer Weise bei dem Vorstand zum Ausdruck kommen, als wenn der Vorstand in einer und derselben Stadt seinen Sitz hat. Wir haben ja jetzt die Freude gehabt, die Braunschweiger Herren ihres Amtes ausgezeichnet walten zu sehen, es kann aber auch der Fall eintreten, daß wir nicht wieder so arbeitsfähige und — arbeitsfreudige Herren in einer verhältnismäßig kleinen Stadt finden. Außerdem muß wohl zugegeben werden, daß die Erfahrungen, die von den Einzelnen in großen Städten gemacht werden, auch in entsprechender Weise beim Vorstand verwertet werden sollten. Das geschieht durch die jetzt bestehende Organisation, wenigstens nicht ganz so, wie es wünschenswert wäre.

Sie werden mir entgegenhalten: jeder einzelne Kreis- und Ortsverein hat seinen Vorstand, und dieser kann seine Wünsche beim Verbandsvorstand geltend machen. Wenn Sie den Verbandsvorstand fragen würden, so, glaube ich, würde er die Antwort geben, daß er allzuviel Anregungen nicht empfängt. Ich glaube also, wenn eine derartige Stärkung des Verbandsvorstandes vorgenommen würde, so würde das nur im allgemeinen Interesse sein.

Herr Seippel: Ich möchte den Erfahrungen des Herrn Werlich nicht entgegentreten, möchte aber das Entgegengesetzte als meine persönliche Erfahrung aussprechen. Ich gehöre einem Verein in Hamburg seit 26 Jahren im Vorsitz an. Der Verein fing an mit 18 Mitgliedern, heute hat er beinahe 500. Mit drei Vorstandsmitgliedern fing er an, aus den drei wurden fünf, später sieben und jetzt neun, und wir haben es in keiner Weise bereut. Wir waren dazu gezwungen durch die Arbeitslast.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen, worin die neuen Aufgaben und vermehrten Arbeiten für den Vorstand geschaffen werden sollen. Wenn Sie dieser vermehrten Arbeit mit nur drei Personen begegnen wollen, so sind wir wesentlich anderer Meinung. Ich habe mich verpflichtet gehalten, das zum Ausdruck zu bringen. Ich sehe keine Gefahr darin, daß Sie die Fünfszahl annehmen. Es ermöglicht, daß in Krankheitsfällen ein anderer eintritt.

Herr Bonz: Ich möchte vorschlagen, daß wir diesen Paragraphen zurückstellen, bis darüber entschieden ist, ob die sonst vorgeschlagenen Neuerungen in die Satzungen aufgenommen werden sollen.

Herr Alexander Franke-Bern: Es würde mir als der beste Ausweg erscheinen, daß die Vermehrung auf fünf fakultativ gemacht wird. Ich kann mir vorstellen, daß diese Vermehrung daran scheitert, daß man überhaupt nicht mehr als drei geeignete Personen findet. Andererseits kann ich aus der Erfahrung des Schweizer Vereins sagen, daß wir mit einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand nur gute Erfahrungen gemacht haben, daß eine große Erleichterung in Bezug auf das Verantwortlichkeitsgefühl eingetreten ist, wenn man weiß, daß man bei wichtigen Beschlüssen noch durch zwei weitere Männer unterstützt wird. Ich würde die folgende Fassung vorschlagen:

»Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jedoch steht dem Kreisverein, aus dessen Mitte der Vorstand gewählt wird, das Recht zu, die Mitgliederzahl auf fünf zu erhöhen.«

Vorsitzender: Ich glaube, es dürfte zweckmäßig sein, diesen Paragraphen einstweilen zurückzustellen.

(Widerspruch)